

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang "Systems Engineering" im Fachbereich Produktionstechnik an der Universität Bremen

Vom 17. Januar 2018

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche**
- § 6 Anmeldung und Betreuung des Praktikums**
- § 7 Tätigkeitsnachweis des Praktikumsbetriebs**
- § 8 Praktikumsbericht**
- § 9 Bewertung des Praxismoduls**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren. Hierfür ist regelhaft das 7. Fachsemester vorgesehen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen und Betrieben, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) In technischen Produkten und Anlagen wird zukünftig der Ersatz mechanischer Komponenten durch hoch integrierte, elektrische, informationstechnische und mechanische Systeme steigen. So werden technische Systeme, wie z.B. Produktionssysteme und Fertigungsmaschinen, Roboter, Verkehrs- und Transportsysteme oder Satellitensysteme heutzutage nicht mehr isoliert als Einzelsystem betrachtet, sondern von Beginn an als integrierte Systeme geplant.

(2) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,

5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit sowie Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(3) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

(4) Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen Einblick in Ingenieur Tätigkeiten und deren Zusammenwirken im Funktionsablauf sowie in Sozialstrukturen moderner Unternehmen gewinnen. Ziel des Praktikums ist die Vermittlung von Kenntnissen aus den technischen und den planenden sowie organisatorischen Bereichen eines Betriebes.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz einer oder eines Studierenden bei einer geeigneten Praktikumsstelle. Geeignet sind Industriebetriebe oder Forschungsinstitute außerhalb von Hochschulen.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.¹

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum dauert 10 Wochen und soll einen technischen und einen organisatorischen Anteil von jeweils 5 Wochen beinhalten. Das Praktikum wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsstelle üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum im 7. Fachsemester zu absolvieren.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche

(1) Die praktische Arbeit ist eine wesentliche Ergänzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Sie soll jedoch mehr eine in die Breite gehende Ausbildung sein und der Praktikantin oder dem Praktikanten beispielhaft einen möglichst weitreichenden Einblick in die Abläufe und Strukturen technischer Betriebsbereiche vermitteln.

¹ Ein Muster für einen Praktikumsvertrag ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten erhältlich. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

(2) Zur Ableistung des technischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Technische Tätigkeits-/Betriebsbereiche

- Entwicklung und Konstruktion,
- Mechanische Fertigung,
- Montage,
- Qualitätsprüfung,
- Wartung und Instandhaltung,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau.

Zur Ableistung des planenden oder organisatorischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Planungsbezogene Tätigkeits-/Betriebsbereiche

- Fertigungssteuerung,
- EDV und Organisation,
- Technischer Einkauf,
- Technischer Vertrieb,
- Qualitätsmanagement/Qualitätslenkung und -planung.

§ 6

Anmeldung und Betreuung des Praktikums

(1) Die Wahl der Praktikumsstelle ist der oder dem Studierenden überlassen.

(2) Als Praktikumsstelle kommen grundsätzlich alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Praktikumsordnung gewährleisten. Darüber hinaus kann die oder der Praktikumsbeauftragte Empfehlungen für geeignete Betriebe geben.

(3) Im eigenen Betrieb bzw. im Betrieb von Verwandten abgeleistete Praktika werden in der Regel nicht anerkannt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der oder des Praktikumsbeauftragten.

(4) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten. Sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(5) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Betriebes und in der Universität Bremen durch eine Hochschullehrende oder einen Hochschullehrenden der am Studiengang beteiligten Fachbereiche. Letztere bzw. letzterer soll bevorzugt in der gewählten Spezialisierungsrichtung lehren.

§ 7

Tätigkeitsnachweis des Praktikumsbetriebs

Nach Beendigung des Praktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltag vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltag werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 8

Praktikumsbericht

(1) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse enthalten soll. Der Umfang des Praktikumsberichtes sollte pro Woche ca. 2 DIN A4 Seiten betragen. Der Bericht soll bei der oder dem universitären Praktikumsbeauftragten spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums abgegeben werden.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Einsicht in den Bericht und eine Kenntnisnahme seiner Inhalte sind grundsätzlich nur den am Prüfungsverfahren beteiligten Personen, also der oder dem betreuenden Hochschullehrenden, den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses als Widerspruchsinstanz und der oder dem Praktikumsbeauftragten, gestattet. Alle Beteiligten unterliegen dabei einer Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den am Prüfverfahren nicht Beteiligten.

§ 9

Bewertung des Praxismoduls

Das Praxismodul wird anhand des Praktikumsberichts und eines mündlichen Vortrags des Studierenden von max. 15 Minuten Dauer durch die betreuende Hochschullehrende oder den betreuenden Hochschullehrenden bewertet. Der Praktikumsbericht (inkl. des mündlichen Vortrages) wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und ist nicht benotet.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmals im Bachelorstudiengang Systems Engineering der Universität Bremen immatrikuliert werden.

Genehmigt, Bremen, 15. Februar 2018

Die Rektorin/ Der Rektor
der Universität Bremen